

Ratsherr bringt sich selbst ins Zwielficht

Zuerst Kandidat der Republikaner, dann auf der PDS-Liste

Mit harten Vorwürfen sieht sich ein Ratsherr konfrontiert. Die örtliche Zeitung berichtet über ihn zweimal innerhalb weniger Tage. Ein Beitrag trägt die Überschrift „Von ´Amokläufer´ bis ´Zünder´“. Es geht um Flugblätter, die vor einer Ratssitzung verteilt worden sind. Eine „Antifaschistische Gruppe“ beschimpft den Kommunalpolitiker als „Antisemiten“ und „Rassisten“ und fragt, ob der Mann noch salonfähig sei. Die Gruppe weist auf ein Pamphlet unter dem Titel „Mein Kampf“ hin, in dem der Ratsherr seine Sorge über eine Unterwanderung durch den Islam kundgetan habe. Die Zeitung schreibt über den politischen Werdegang des Mannes, der hier als Beschwerdeführer den Deutschen Presserat anruft, er sei über eine offene Liste der PDS in den Rat eingezogen, nachdem er früher für die Republikaner kandidiert habe. Er habe für Gewalt gegen Sachen plädiert und Hitler und Bormann verharmlost. Der Angegriffene bezeichnet die Vorwürfe als „Lug, Trug und Unterstellung“. Die Behauptungen seien aus dem Zusammenhang gerissen. So habe er sein „politisches Manifest“ sinngemäß mit „Mein Kampf gegen Korruption und für Demokratie“ überschrieben. In einem weiteren Bericht kommen Personen aus anderen Ratsfraktionen zu Wort. Dabei fallen Begriffe wie „politischer Amokläufer“, „Zünder“, „Salonpopulist“ und „kleiner Brandstifter“. Der Bericht endet mit dem Hinweis, dass der Ratsherr mittlerweile Strafanzeige wegen Verleumdung gegen zwei vermeintliche Flugblattautoren erstattet habe. Er verwahrt sich gegen sämtliche Vorwürfe und wirft der Zeitung vor allem vor, die Aussagen der „Antifaschistischen Gruppe“ nicht nachrecherchiert und Verleumdungen gegen ihn veröffentlicht zu haben, auch wenn diese in Zitate gekleidet worden seien. Der Ratsherr bleibt nach Auffassung der Redaktionsleitung der Zeitung bewusst im Ungefähren. Von einem Mitarbeiter der Redaktion befragt, habe der Kommunalpolitiker zugegeben, dass er die Nähe zu dem gleichnamigen Hitlerbuch durchaus in Kauf genommen habe. Es sei für die Einschätzung der Person durchaus von Interesse, so die Zeitung weiter, auf die frühere Kandidatur für die Republikaner hinzuweisen. Weiterhin sei es bemerkenswert, dass die inzwischen aus dem Web genommene Internetseite des Beschwerdeführers von einem NPD-Bezirksvorsitzenden betreut worden sei. (2007)

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses sind die Vorgänge durchaus von öffentlichem Interesse. Selbstverständlich kann die Redaktion aus Flugblättern zitieren, die bei einer Ratssitzung verteilt wurden. Da die Zeitung auch den Ratsherrn zu Wort kommen lässt, ist ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) nicht zu erkennen. Auch hat die Zeitung nicht gegen Ziffer 9 (Schutz der Ehre) verstoßen. Der Kommunalpolitiker behauptet, dass es ein Dokument von ihm mit dem Titel „Mein Kampf“ nicht gebe. Dieser Aussage widerspricht er selbst.

Im zweiten Beitrag kommen mehrere Politiker anderer Parteien zu Wort. Die Meinungen dieser Personen sind deutlich als Meinung gekennzeichnet und nicht ehrverletzend. Meinungsäußerungen wie diese gehören durchaus in eine Zeitung, wenn es um einen Politiker geht, der immer auch eine öffentliche Person ist.
(BK2-121/07)

Aktenzeichen:BK2-121/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet